

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In der Flurbereinigung Riehebach werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke festgestellt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben während des Offenlegungstermins am 09. Oktober 2026 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in diesem Termin erläutert worden. Der Anhörungstermin, in dem Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse aufgenommen worden sind, fand am 09. Oktober statt.

Soweit diese Nachweisungen zur Behebung von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden sind, wurden die betroffenen Beteiligten durch schriftliche Benachrichtigung informiert.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme ausgelegt und sind in einem Anhörungstermin erläutert worden. Begründeten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung ist entsprochen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold, erheben.

Im Auftrag

gez.
Tombrink

Planungsdezernent